



S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund der § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Drackenstein am 26.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.03.2012 beschlossen:

Art. 1

§ 38 wird wie folgt neu gefasst:

§ 38

Gebührenmaßstab für die Abwasserentsorgung

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung bemisst sich nach der Durchflussgröße (Q) des Trinkwasserzählers.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (5) Maßstab der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebühr) sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung (§ 40a).

Art. 2

§ 39 wird wie folgt neu gefasst:

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37) ist der Grundstückseigentümer.
Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



Art. 3

§ 40 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 40

Bemessung der Schmutzwassermenge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Mengengebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist die Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser- / Schmutzwassermenge.

Art. 4

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung
Schmutzwasserentsorgung (§ 40) beträgt je m³ Abwasser **3,23 €**
- (2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung
beträgt für die Wasserzählergröße

Zähler	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25	Q3_63	Q3_100
Durchfluss m ³ /h bis	4	10	16	25	63	100
Grundgebühr/Jahr	60,00 €	150,00 €	240,00 €	375,00 €	945,00 €	1.500,00 €
Grundgebühr/Monat	5,00 €	12,50 €	20,00 €	31,25 €	78,75 €	125,00 €

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a)
beträgt je m² versiegelte Fläche **0,44 €**
- (4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen
beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **3,23 €**
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während
des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht
besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.



Art. 5

§ 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (§ 38 Abs. 2) wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Trinkwasser-zähler vorhanden ist, erhoben.
- (3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes
- (5) In den Fällen des § 38 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Absätze 1, 2 und 5 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 LV i.V.m. § 27 KAG).

Art. 6

§ 44 wird wie folgt neu gefasst:

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Grundgebühr in der Schmutzwasserentsorgung zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Absätze 3 und 4 entfällt die Pflicht einer Vorauszahlung.



Art. 7

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Drackenstein, den 26.11.2020

gez. Roland Lang
Bürgermeister

Hinweis:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.